Gemeinde Pollenfeld

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pollenfeld

im Ortsteil Seuversholz

Behandlung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungstabelle für die Gemeinderatssitzung am 24.09.2026

Eingegangene Einwendungen, Hinweise und Anregungen	Abwägung durch den Gemeinderat
Landratsamt Eichstätt Bauverwaltung Nord	**07.07.2026**
Aus Sicht bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit der Änderung grundsätzlich Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Eichstätt, Umweltschutz	**03.07.2026**
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ein Umweltbericht lag zum Zeitpunkt der Beteiligung noch nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde zwischenzeitig ergänzt und wird im weiteren Beteiligungsverfahren vorgelegt.
Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde	**24.06.2026**
Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht besteht mit der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans Einverständnis. Die konkreten naturschutzrechtlichen und fachlichen Belange von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht	**24.06.2026**
Das Sachgebiet Wasserrecht erhebt keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde	**26.06.2026**
Planung Die Gemeinde Pollenfeld beabsichtigt im Ortsteil Seuversholz eine kleine Fläche (ca. 0,6 ha) am östlichen Ortsrand in eine gemischte Baufläche zu ändern. Konkret handelt es sich um die westliche Teilfläche der Fl.-Nr. 103/2 der Gemarkung Seuversholz. Die bislang als landwirtschaftlich dargestellte und als Garten- und Grünfläche genutzte Fläche, soll in eine gemischte Baufläche geändert werden. Mit der geänderten Darstellung soll die Grundlage für eine maßvolle Nachverdichtung bzw. Lückenbebauung im Plangebiet geschaffen werden.	

Bewertung und Ergebnis Die o.g. Bauleitplanung trägt dem Ziel 3.2 des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) Rechnung, wonach in Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Die Planung kann daher einen Beitrag zu einer freiraumschonenden Siedlungsentwicklung leisten und ist aus landesplanerischer Sicht zu begrüßen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bislang werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung die betroffene Flurstücksnummer sowie eine konkrete Flächenangabe nicht aufgeführt. Wir bitten für eine bessere Verortung der Planung diese Angaben entsprechend zu ergänzen.	Wird berücksichtigt. Die Begründung wird um die entsprechenden Angaben ergänzt.
Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.	

Planungsverband Region Ingolstadt	**30.06.2026**
Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**02.07.2026**
Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Einwendungen. Jedoch sollte wegen der im Norden angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle und der anliegenden Äcker auf die landwirtschaftlichen Immissionen hingewiesen werden. Textvorschlag hierzu: „Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Hofstellen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm -, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.“	Wird zur Kenntnis genommen. Der Textvorschlag wird nicht wörtlich in die Begründung aufgenommen, da dies nicht der Bearbeitungstiefe einer FNP-Änderung entspricht und letztendlich auf alle gemischten Bauflächen bzw. Dorfgebietsflächen von Seuversholz zutrifft. Ein Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen im Plangebiet wird jedoch in den Umweltbericht aufgenommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	**11.06.2026**
<u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 BayDSchG ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bo-	Die Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Planungsverlauf zu beachten. Ein Hinweis auf

dendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.12.2025 unterliegen. **Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:** Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. **Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:** Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme-Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffe, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege. (www.blfd.bayern.de).	die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	**23.06.2026**
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pollenfeld.	Wird zur Kenntnis genommen.

Große Kreistadt Eichstätt	**22.06.2026**
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt hat in der Sitzung vom 18.06.2026 von der geplanten 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pollenfeld, OT Seuversholz, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wohlwollend Kenntnis genommen.	
Gegen das dargelegte Vorhaben werden keine Anregungen und Hinweise erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise eingegangen.